

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 48/2006

Sitzung vom 15. März 2006

404. Dringliche Anfrage (Verselbstständigung USZ: Fundraising des ärztlichen Direktors)

Die Kantonsräte Jorge Serra, Winterthur, Peter Schulthess, Stäfa, und Hans Fahrni, Winterthur, haben am 13. Februar 2006 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Medienberichten zufolge hat der ärztliche Direktor des Universitäts-
spitals seine leitenden Ärzte «zur Kasse gebeten». Mit sanftem oder
auch stärkerem Druck wird die Kaderärzteschaft des USZ überzeugt, sich
mit namhaften Beträgen an den Kosten der Abstimmungskampagne
des Pro-Komitees für die Verselbstständigung des USZ zu beteiligen.

Selbstverständlich steht es dem ärztlichen Direktor frei, sich zur
Abstimmungsvorlage zu äussern, erst recht, wenn sich seine Haltung
mit jener der Regierung deckt. Wenn er aber gleichzeitig hierarchische
Abhängigkeiten ausnützt, um für seine politische Sache zu werben, tan-
giert das die Meinungsfreiheit der unter Druck gestellten übrigen Ärz-
tinnen und Ärzte. Es stellt sich die Frage, ob hier Machtmissbrauch
betrieben wird.

Auch im Hinblick auf die Anwendung des Gesetzes über die politi-
schen Rechte (GPR) § 6 Abs. 3 stellen sich folgende Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Art des Fundraising im USZ
insbesondere im Lichte des GPR § 6?
2. Ist der Regierungsrat bereit, dieses Vorgehen zu verbieten, falls damit
der ärztliche Direktor seine hierarchische Stellung missbraucht?
3. Was gedenkt die Regierung zu unternehmen, damit während der
Abstimmungskampagne kein Druck auf das übrige Personal ausge-
übt wird?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Jorge Serra, Winterthur, Peter Schulthess,
Stäfa, und Hans Fahrni, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Am 21. Mai 2006 wird die Referendumsabstimmung zu den Gesetzen
über das Kantonsspital Winterthur (KSWG) und das Universitätsspital
Zürich (USZG) stattfinden. Gemäss diesen Gesetzen sollen das Kan-
tonsspital Winterthur (KSW) und das Universitätsspital Zürich (USZ)

in selbstständige öffentlichrechtliche Anstalten umgewandelt und neu mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden. Das USZG hat demzufolge tief greifende und direkte Auswirkungen für das USZ. Mit Schreiben vom 4. Januar 2006 hat der ärztliche Direktor 93 honorarberechtigte USZ-Ärztinnen und -Ärzte gebeten, das damals noch in Entstehung begriffene überparteiliche Komitee «Ja zum USZ/KSW» finanziell zu unterstützen. Er begründete dieses Anliegen damit, dass die Verselbstständigung des USZ die Chance zur Erhöhung der betrieblichen Autonomie beinhalte. Weiter ersuchte er die angeschriebenen Ärztinnen und Ärzte, einen Beitrag in Abhängigkeit der von ihnen im Jahr 2004 persönlich erzielten privatärztlichen Honorareinnahmen zu entrichten. Der Vorschlag entsprach im Durchschnitt über das ganze Ärztekollektiv einem Anteil von etwa 2 Promille der Gesamthonorarsumme und beruhte auf einer Klassierung in fünf Kategorien. Im Weiteren machte der ärztliche Direktor deutlich, dass es sich bei seiner Anfrage um eine persönliche Bitte handle. Dem Schreiben lag ein nicht personalisierter Einzahlungsschein bei, lautend auf ein speziell für diesen Zweck auf den Namen der ärztlichen Direktion eröffnetes Konto bei der Zürcher Kantonalbank.

Zu Frage 1:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR, LS 161) regelt den Inhalt der politischen Rechte und Pflichten und damit unter anderem das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen. Die Stimmberechtigten sollen ihre Meinung zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringen können, indem die staatlichen Organe insbesondere einen freien und offenen Prozess der Meinungsbildung fördern und eine von Zwang und unzulässigem Druck freie Stimmabgabe ermöglichen. Im Lichte des GPR stellt sich somit die Frage, ob durch das erwähnte Schreiben des ärztlichen Direktors des USZ die freie Meinungsbildung und Meinungsäusserung entweder des USZ-Personals, darunter insbesondere der Ärzteschaft, oder aber allgemein der Stimmberechtigten beeinträchtigt worden ist.

Wie eingangs dargelegt, geht es im vorliegenden Fall um eine vom ärztlichen Direktor des USZ im Kreis der honorarberechtigten USZ-Ärztenschaft eingeleitete Sammelaktion zur finanziellen Unterstützung eines überparteilichen Komitees, das sich im Hinblick auf die Abstimmung über das USZG an der öffentlichen Meinungsbildung aktiv beteiligt. Die politischen Rechte der angeschriebenen Ärztinnen und Ärzte sind damit nicht berührt. Weder sind die Betroffenen in ihrer freien Meinungsbildung über den Abstimmungsgegenstand eingeschränkt, noch sind sie an einer freien und unverfälschten Meinungsäusserung bei der Stimmabgabe gehindert.

Der in der dringlichen Anfrage zitierte §6 GPR sieht in Abs. 3 ausdrücklich vor, dass sich staatliche Organe und staatlich beherrschte Unternehmen sachlich und mit verhältnismässigem Einsatz von Mitteln an der Meinungsbildung beteiligen können, soweit sie vom Thema direkt betroffen sind. Gemäss den Ausführungen des Regierungsrates zu §6 in seiner Weisung zum Antrag vom 28. August 2002 an den Kantonsrat betreffend Gesetz über die politischen Rechte (Vorlage 4001) können staatliche oder vom Staat beherrschte Unternehmen indessen lediglich Stellungnahmen zu Abstimmungsfragen abgeben und irreführende Interventionen Privater berichtigen. Steht die Frage der Rechtsform oder der Bestand der Aufgabenbereiche zur Debatte, haben sie sich neutral zu verhalten.

Zu Frage 2:

Als dem USZ direkt vorgesetzter Stelle obliegt es der Gesundheitsdirektion, die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns des USZ sicherzustellen, d. h. insbesondere unrechtmässiges Handeln sowie Ermessensmissbrauch und -überschreitung zu unterbinden. Die Tatsache, dass der ärztliche Direktor des USZ ihm unterstellte honorarberechtigte Kaderärztinnen und -ärzte ersucht hat, einen Bruchteil ihres durch Privathonorare erzielten Einkommens zu Gunsten des Pro-Komitees für die Verselbstständigung des USZ zu verwenden, lässt sich als solche nicht beanstanden. Es steht einer Ärztin oder einem Arzt des USZ frei, als Privatperson aus ihrem Privatvermögen einem Abstimmungskomitee finanzielle Beiträge zukommen zu lassen. Unzulässig wäre hingegen die Verwendung öffentlicher Mittel, was hier jedoch nicht der Fall war. Weniger aus Gründen der Wahrung der Abstimmungsfreiheit als vielmehr aus personalrechtlicher Sicht bedarf jedoch der Umstand einer näheren Prüfung, dass die angeschriebenen Kaderärztinnen und -ärzte aufgefordert wurden, ihre Beiträge auf ein auf die ärztliche Direktion lautendes Konto bei der Zürcher Kantonalbank einzuzahlen. Zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten bestand kein Anlass, weil seitens der ärztlichen Direktion zu keinem Zeitpunkt die Absicht bestand, den angeschriebenen Ärztinnen und Ärzten mit einer Zahlungskontrolle ein finanzielles Engagement indirekt aufzuzwingen und damit auf sie Druck auszuüben. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, ist mittlerweile nicht nur das erwähnte Konto aufgelöst, sondern vom USZ zusätzlich die Rückzahlung der auf das genannte Konto überwiesenen und inzwischen an das Pro-Komitee weitergeleiteten Beträge von insgesamt Fr. 14800 an die betroffenen Ärztinnen und Ärzte eingeleitet worden.

Zu Frage 3:

Die Gesundheitsdirektion hat mit der Spitalleitung des USZ und auch des KSW vereinbart, dass innerhalb der Spitäler keine Abstimmungskampagnen in die eine oder andere Richtung geführt werden sollen. Die Spitäler sind zwar offen für die Durchführung von ausgewogenen meinungsbildenden Aktionen, führen aber solche nicht aus eigenem Antrieb durch. Sowohl die Spitalleitungen wie auch die Gesundheitsdirektion werden eingreifen, wenn innerhalb der Spitäler Druck auf das Personal ausgeübt wird, sich im Hinblick auf die Abstimmung über die Verselbstständigungsverlagen zu positionieren. Dies gilt unabhängig davon, in welche Richtung Druckversuche gehen, und ob sie von Funktionsbereichen, Verbänden oder spontanen Gruppierungen ausgehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi